

05.02.98

Antrag

der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Zerlegungsgesetzes (ZerlG)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 21 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Der Bundesrat möge an Stelle der Ausschlußempfehlung in Drucksache 595/1/97 wie folgt beschließen:

Der Gesetzentwurf wird gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag eingebracht:

1. Zu Artikel 1 (Neufassung des Zerlegungsgesetzes (ZerlG))

a. § 2 Abs. 1 Satz 1 ZerlG wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "3 Millionen Deutsche Mark" durch die Angabe

"1 Million Deutsche Mark" ersetzt.

Als Folge wird

in der Einzelbegründung zu § 2 ZerlG in Absatz 1 letzter Satz die Angabe "+/- 3 Mio. DM" durch die Angabe "+/- 1 Mio. DM" ersetzt.

b. § 8 ZerlG wird wie folgt gefaßt:

Ausgeliefert am

05. FEB. 1998

"§ 8

Zerlegung des Zinsabschlags

...

- (1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird zerlegt. Die jährlichen Zerlegungsanteile bemessen sich nach Hundertsätzen entsprechend der Höhe des auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechneten Zinsabschlags. Die Hundertsätze sind nach den Verhältnissen des jeweils drittletzten vorhergehenden Jahres zu ermitteln und auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden.
- (2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nach Abschluß der Veranlagungsarbeiten zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, spätestens zum 30. Juni des dritten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres, erstmals zum 30. Juni 2002, den auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechneten Zinsabschlag dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder mitzuteilen.
- (3) Bei der Zerlegung des Zinsabschlags für das erste Kalendervierteljahr sind Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach den für das vorangegangene Kalenderjahr geltenden Hundertsätzen richten. Mit der Zerlegung des Zinsabschlags für das zweite Kalendervierteljahr ist der Zerlegungsanteil für das erste Kalendervierteljahr nach Absatz 1 zu ermitteln und unter Anrechnung der nach Satz 1 erfolgten Vorauszahlung nach Absatz 4 festzustellen und abzurechnen.
- (4) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens".

Als Folge wird

die Einzelbegründung zu § 8 ZerlG wie folgt geändert:

- Die Einleitungssätze werden gestrichen.
- Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"Zu § 8 Abs. 1 ZerlG:

Bisher gibt es für die Jahre ab 1998 keine gesetzliche Regelung, wie das Aufkommen des Zinsabschlags verteilt werden soll. Deshalb ist eine Gesetzesänderung erforderlich.

Der angerechnete Zinsabschlag ist nach der direkten Zerlegung das sachgerechteste Kriterium zur Zerlegung des Zinsabschlags. Mit der

Bemessung der Hundertsätze nach den Verhältnissen des drittletzten Jahres wird die Zerlegung zeitnah vorgenommen."

- Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zu § 8 Abs. 2 ZerlG:

Die Änderung der Bescheinigung nach amtlichen Muster gemäß § 45 a EStG wird erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1999 möglich sein, da für den Veranlagungszeitraum 1998 bereits während des Veranlagungszeitraums Bescheinigungen nach geltendem Recht ausgestellt werden. Der geltend gemachte und angerechnete Zinsabschlag ist in geänderten Steuererklärungsvordrucken des Veranlagungszeitraums 1999 erstmalig zu erfassen. Die Daten würden im Laufe des Jahres 2002 zur Verfügung stehen."

- Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"Die Ergebnisse aus den Veranlagungsarbeiten werden spätestens zum Ende des zweiten Quartals zur Verfügung stehen. Die vorläufige Zerlegung des ersten Quartals kann dann mit der Abrechnung des zweiten Quartals korrigiert werden. Eine zeitlich nähere Bezugsperiode erforderte einen früheren Abschluß der Veranlagungsarbeiten durch die Vornahme von Schätzungen in noch größerem Umfange. Dies würde spätere Korrekturen erforderlich machen und damit nicht zu einem einfacheren und sachgerechteren Verfahren führen."

- Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4; die Angabe "Zu § 8 Abs.2 ZerlG" wird geändert in "Zu § 8 Abs. 4 ZerlG".

c. § 12 Abs. 4 ZerlG wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Zerlegung des Zinsabschlags nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 2002 durchzuführen. Die Zerlegung des Zinsabschlags für die Kalenderjahre vor 1998 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853). Für die Kalenderjahre 1998 bis 2001 gilt § 8 in folgender Fassung:

§ 8

Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird wie folgt zerlegt:

1. Auf die nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen 91 vom Hundert (Westanteil). Der Westanteil wird auf die einzelnen Länder wie folgt verteilt:

(a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;

(b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;

(c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer zuzüglich der aus diesem Aufkommen ausbezahlten Investitionszulagen und Eigenheimzulagen.

2. Auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen 9 vom Hundert (Ostanteil). Für die Verteilung des Ostanteils auf die einzelnen Länder ist die vom Statistischen Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesministerium der Finanzen mitzuteilen. Dieser stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach Absatz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens."

Als Folge wird

an die Einzelbegründung zu § 12 ZerlG folgender Absatz angefügt:

“Für den Übergangszeitraum soll die bisher geltende Regelung unter Berücksichtigung einer modifizierten Ermittlung des maßgeblichen vorjährigen Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer fortbestehen.”

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

**“Artikel 2
Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) wird wie folgt geändert:

a. § 45a EStG wird wie folgt geändert:

§ 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- “4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer getrennt nach
- a) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und
 - b) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 4 (Zinsabschlag);”

b. § 52 EStG wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 29a wird folgender Satz 2 angefügt:

“§ 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem ... [Tag der Verkündung des Gesetzes] zufließen.”

Als Folge wird

eine Einzelbegründung zu Art. 2 eingefügt:

“Zu Artikel 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Um den Steuerpflichtigen eine eindeutige Zuordnung ihrer gezahlten Kapitalertragsteuern zu ermöglichen und zur einfacheren und Fehler vermeidenden Bearbeitung und Erfassung im Massenverfahren der Finanzämter sind in den Bescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster die Kapitalertragsteuern im Sinne von § 43a Abs. 1 Nr. 1-3 EStG sowie im Sinne von § 43a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Zinsabschlag) jeweils gesondert auszuweisen. Wegen der Möglichkeit

abweichender Wirtschaftsjahre sollen die Bescheinigungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den modifizierten Anforderungen entsprechen."

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Als Folge wird

die bisherige Begründung "Zu Artikel 2" die Begründung "Zu Artikel 3".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach der Beschlußfassung des Finanzausschusses zeichneten sich Unsicherheiten bei der technischen Umsetzung dieser Empfehlung ab, die Verzerrungen bei der Erfassung und späteren Zerlegung des Zinsabschlages zur Folge haben könnten.

Die zusätzliche Änderung der Vorschriften über die Bescheinigung der abgeführten Kapitalertragsteuern im Jahr 1998 soll diese Unsicherheiten vermeiden, doch werden diese Bescheinigungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 1999 die hinreichende Erfassung des abgerechneten Zinsabschlages für den gesamten Veranlagungszeitraum ermöglichen. Dieses hat eine Verschiebung der Zerlegung des Zinsabschlages nach dem Maßstab des angerechneten Zinsabschlages um ein Jahr in das 2002 zur Folge.

Die weiteren Änderungen dienen der Klarstellung, daß ab dem Jahr 2002 die Vorauszahlungen des ersten Kalendervierteljahres auf den Zinsabschlag mit der Abrechnung des zweiten Kalendervierteljahres korrigiert werden und daß für den Übergangszeitraum nur der Zerlegungsschlüssel dem bisherigen Recht entnommen werden soll.